

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 20 i. V. mit § 16 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn am 27.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Ostrhauderfehn Benutzungsgebühren.
Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Höhe der Gebühren

a) Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätte bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten. Grundlage für die Berechnung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß dem Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerjahresausgleich oder entsprechender Vergleichsberechnung für das Jahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres.

Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

Einkommen	bis 21.000 €	21.000 € – 31.000 €	über 31.000 €
Betreuungszeit			
4 Stunden	76,00 €	102,00 €	127,00 €
5 Stunden	95,00 €	127,50 €	158,75 €
6 Stunden	114,00 €	153,00 €	190,50 €
8 Stunden	152,00 €	204,00 €	254,00 €

Werden keine oder unzureichende Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.

b) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Kindergartenjahres (z.B. Wegfall des Arbeitsplatzes) kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.

c) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gemeindlichen Kindergarten, so sind für das 2. und jedes weitere Kind jeweils 75 % der Gebühr für das 1. Kind zu zahlen.

d) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Ostrhauderfehn in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.

e) Für die Inanspruchnahme der Bring- bzw./und Abholzeiten (Sonderöffnungszeiten) werden jeweils 10,-- € monatlich pro angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch des Kindergartens angemeldet haben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.

Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Gemeinde Ostrhauderfehn nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 5. jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Ostrhauderfehn zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Nebenleistungen

Für die Inanspruchnahme von Getränken und Speisen wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von monatlich 2,50 € erhoben.

§ 7

Ausschluß wegen Gebührenrückstand

Wird die Gebühr nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Bei einmaliger Säumnis erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung der nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr. Wird die Gebühr im Wiederholungsfall erneut innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt, kann das Kind ohne weitere Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. März 1993 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 28.06.2002

Gemeinde Ostrhauderfehn